

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 8 vom 17. August 2010

Der Petitionsausschuss hat am 17. August 2010 die nachstehend aufgeführten 20 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 17/183

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Petent bittet darum, ihm ein Aufenthaltsrecht einzuräumen. Er trägt vor, er lebe schon lange in Deutschland. Der von der Ausländerbehörde erhobene Vorwurf der Scheinehe sei nicht richtig. In seinem Heimatland habe er keine Arbeit und keine Verbindungen zu seiner Familie. Aufgrund seiner gesundheitlichen Situation werde er dort nicht anerkannt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Ausländerbehörde hat die dem Petenten erteilte Aufenthaltserlaubnis rückwirkend zurückgenommen. Gleichzeitig hat sie die Ausreise verfügt. Mehrere Rechtsbehelfe gegen diese Maßnahmen waren – ebenso wie das Begehren nach einem weiteren Aufenthaltstitel – erfolglos. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Gegebenenfalls kann der Petent die Härtefallkommission anrufen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 17/251

Gegenstand: Erstellung eines Mietspiegels

Begründung: Die Petenten setzten sich dafür ein, dass in Bremen ein Mietspiegel erstellt wird. Sie tragen vor, nach dem Verkauf ihrer Wohnungen werde die Miete bereits zum dritten Mal um 20 % erhöht. Auch die

Nebenkostenvorauszahlungen seien drastisch gestiegen. Sie seien teilweise bereits darauf angewiesen, Wohngeld zu beantragen. Das sei entwürdigend, zumal viele von ihnen mitgeholfen hätten, die Bundesrepublik nach dem Krieg wieder aufzubauen. Die Petenten hoffen, dass weitere Mieterhöhungen verhindert würden, wenn es einen Mietspiegel gebe. Bremen sei die einzige Großstadt die nicht über einen Mietspiegel verfüge. Damit werde den Interessen der Immobilieneigentümer mehr Gewicht eingeräumt, als denen der Mieter.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hatten die Petenten Gelegenheit, ihr Anliegen im Rahmen der Sprechstunde der Vorsitzenden mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung der Petenten sehr gut nachvollziehen. Sie leben in Wohnungen, die ursprünglich einer gemeinnützigen Stiftung gehörten und an Personen mit geringem Einkommen vermietet wurden. Nach der Veräußerung an private Immobilienunternehmen stiegen die Mieten für ihre Wohnungen stark an. Auch die Nebenkosten haben sich in den letzten Jahren erhöht. Der Petitionsausschuss hat jedoch keine Möglichkeit, Einfluss auf die Höhe der Mieten zu nehmen. Eine Mietpreisbindung bestand für die Wohnungen der Petenten nie. Der Mietpreis wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung festgelegt. Regelungen für Mieterhöhungen enthält das Bürgerliche Gesetzbuch. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, wäre insoweit der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages der richtige Ansprechpartner.

Nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches kann ein Mietspiegel ebenso wie eine Auskunft aus einer Mieterdatenbank, ein Sachverständigengutachten oder die Benennung des Entgelts von drei Vergleichswohnungen zur Begründung einer Mieterhöhung herangezogen werden. Der Vermieter kann bei der Begründung einer Mieterhöhung auf einen Vergleich seiner Wahl zurückgreifen. Ein Mietspiegel ist also entgegen der Hoffnung der Petenten keinesfalls ein Instrument zur Absenkung der Mieten oder zur Verhinderung einer Mieterhöhung.

Die Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Entscheidung, ob ein Mietspiegel aufgestellt wird, steht im Ermessen einer jeden Stadt. Eine Verpflichtung besteht nicht. In Bremen ist nicht beabsichtigt, derzeit einen Mietspiegel zu erstellen. Der Wohnungsmarkt in der Stadt Bremen wird überwiegend als nicht besonders angespannt angesehen. Vor diesem Hintergrund besteht kein Bedürfnis für die Erstellung eines Mietspiegels. Da sich die Kosten schätzungsweise im mittleren bis oberen sechsstelligen Bereich bewegen, erscheint die Erstellung eines Mietspiegels als nicht gerechtfertigt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 17/210

Gegenstand: Beschwerde über einen Polizeibeamten und Kostenerstattung

Begründung: Die Petentin beschwert sich über einen Polizeibeamten. Sie trägt vor, er habe sie durch sein Verhalten diskriminiert und bloßgestellt. Außerdem bittet sie darum, ihr die Rechtsanwaltskosten für die von ihr erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde zu erstatten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Au-

Berdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der Sprechstunde der Vorsitzenden des Petitionsausschusses vorzutragen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv bemüht, aufzuklären, was seinerzeit auf dem Polizeirevier passiert ist. Er hat deshalb die Petentin und auch die Verwaltung angehört. Dabei stellte sich heraus, dass die Beteiligten den Sachverhalt in unterschiedlicher Weise wahrgenommen haben. Weitere Möglichkeiten der Aufklärung sieht der Ausschuss nicht.

Eine Rechtsgrundlage für die Bezahlung der Anwaltskosten kann der Petitionsausschuss nicht erkennen. Die Petentin ist in eigener Angelegenheit tätig geworden.

Eingabe-Nr.: S 17/219

Gegenstand: Einrichtung eines Innovationsbereichs

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen den Erlass eines Ortsgesetzes zur Einrichtung eines Innovationsbereichs. Sie trägt vor, im Rahmen der Antragstellung sei die Anhörung der Eigentümer nur unzureichend erfolgt. Zum einen seien nicht alle Eigentümer schriftlich informiert worden. Zum anderen habe die Anhörung während der Sommerferien stattgefunden. Damit sei den Eigentümern gezielt die Möglichkeit genommen worden, der beabsichtigten Einrichtung eines Innovationsbereichs zu widersprechen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Durch die Festlegung von Innovationsbereichen sollen die Attraktivität eines Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums für Kunden, Besucher und Bewohner erhöht und die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe verbessert werden, um die jeweiligen Standorte zu stärken. Innovationsbereiche werden durch ein Ortsgesetz eingerichtet.

Die von der Petentin vorgetragenen Bedenken dagegen, dass das Ortsgesetz formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist, teilt der Petitionsausschuss nicht. Die Benachrichtigung der Eigentümer ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für das Ortsgesetz.

Im Einzelhandelsstärkungsgesetz ist ausdrücklich nur vorgesehen, dass die Grundstückseigentümer, die der Aufsichtsbehörde bekannt sind, vom Aufgabenträger über die Auslegung zu benachrichtigen sind. Unabhängig davon haben die Medien umfassend über die beabsichtigte Einrichtung des Innovationsbereichs berichtet. Die öffentliche Auslegung des Antrags wurde sowohl in der Presse, als auch im Amtsblatt und im Internet angekündigt. Auch bestand die Gelegenheit, sich im Rahmen einer Beiratssitzung zu den Verfahrensfragen und Inhalten des Innovationsbereichs zu informieren.

Der Umstand, dass die Auslegung während der Sommerferien erfolgte, führt ebenfalls nicht dazu, dass das Ortsgesetz an einem formellen Mangel leidet. Die Auslegung kann jederzeit erfolgen, sie muss sich nur über eine gesetzlich vorgegebene Zeitspanne erstrecken.

Eingabe-Nr.: S 17/230

Gegenstand: Verlegung einer Buslinie

Begründung: Die Petenten regen an, eine Buslinie zu verlegen. Sie tragen vor, ihre Wohnsituation habe sich in den letzten Jahren durch Lkw-Durch-

gangsverkehre und den Betrieb der Buslinie stark verschlechtert. Würde die Buslinie verlegt, könnte die Straße verkehrsberuhigt werden, sodass auch der Lkw-Verkehr reduziert würde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen des Petitionsverfahrens haben mehrere Gespräche mit dem Vorstand der BSAG stattgefunden. Die Verlegung der Buslinie würde die Fahrtstrecke um einige Minuten verlängern. Aufgrund dessen ist eine Verknüpfung der Buslinie mit der Regionalbahn und auch mit anderen Buslinien nicht mehr möglich. Um die Anschlussverbindungen sicherzustellen, müsste bei einer geänderten Führung der Buslinie ein zusätzlicher Bus in Umlauf gebracht werden. Dies verursacht Mehrkosten zwischen 150 000 € und 200 000 € jährlich. Da weder die Stadt Bremen noch die BSAG diese Kosten tragen könnten, kann sich der Petitionsausschuss nicht für das Anliegen der Petenten einsetzen.

Um Verstöße gegen das Lkw-Durchfahrtsverbot besser ahnden zu können, wurde eine zusätzliche Beschilderung im hier interessierenden Bereich angebracht.

Eingabe-Nr.: S 17/255

Gegenstand: Halteverbot

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen ein Halteverbot. Sie tragen vor, seit Jahren würden sie auf der hier interessierenden Fläche unbeanstaltet parken. Die parkenden Fahrzeuge würden weder Fußgänger noch Radfahrer gefährden, weil sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Fuß- und Radweg befindet, der auch genutzt werde. Sie regen an, für sie als Anlieger eine Ausnahme vom Halteverbot zu genehmigen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Da die Beschilderung nicht erforderlich war, wurden die zwischenzeitlich aufgestellten Halteverbotsschilder wieder abgebaut. In diesem Zuge hat das Amt für Straßen und Verkehr den Petenten mitgeteilt, dass das Parken auf dem Seitenstreifen weiterhin untersagt sei. Ob dies so ist, müssen letztlich die Gerichte klären. Der Petitionsausschuss ist nicht dazu berufen, Rechtsfragen abschließend zu entscheiden.

Eingabe-Nr.: S 17/259

Gegenstand: Erweiterung des Weihnachtsmarktes

Begründung: Der Petent regt an, den Weihnachtsmarkt in Richtung Schüsselkorb zu erweitern. Der Domshof könnte seiner Ansicht nach besser in das Marktgeschehen eingebunden werden, beispielsweise indem hier eine ansprechende weihnachtliche Dekoration und Beleuchtung installiert würde, die auch nach Beendigung des Wochenmarktes dort verbliebe. Auch könne er sich vorstellen, eine Wegeachse zwischen Domshof und Schüsselkorb einzurichten, an der Weihnachtsmarktstände errichtet würden. So werde zum einen der stark frequentierte Bereich um den Schüsselkorb besser in das Weihnachtsgeschehen integriert. Zum anderen könne so der Weihnachtsmarkt vergrößert werden. Im Rahmen der Bearbeitung seiner Petition habe er den Eindruck, dass die von den Fachressorts eingeholten Stellung-

nahmen sich nicht ergebnisoffen mit seiner Anregung auseinandersetzen. Die Petition wird von einem Mitzeichner unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Den Eindruck des Petenten, die Fachressorts hätten sich nur sehr einseitig mit seinem Anliegen befasst, teilt der Petitionsausschuss nicht. Er ist vielmehr der Auffassung, dass sie sich intensiv mit den Anregungen des Petenten auseinandergesetzt haben.

Angesichts der großen Resonanz auf den Bremer Weihnachtsmarkt hält der Petitionsausschuss eine Erweiterung grundsätzlich für wünschenswert. Auch ist ihm bewusst, dass unter anderem wegen der Haltestelle „Schüsselkorb“ intensive Wegebeziehungen über den Domshof zum Weihnachtsmarkt und in die Innenstadt bestehen. Vor diesem Hintergrund erscheinen dem Petitionsausschuss die Anregungen des Petenten nachdenkenswert.

Andererseits sind jedoch auch die Interessen der Marktkaufleute des Wochenmarktes zu berücksichtigen. Eine weitere Einschränkung des Wochenmarktes zugunsten des Weihnachtsmarktes wäre für sie nicht akzeptabel. Eine solche Erweiterung wäre für die Kaufleute des Wochenmarktes wirtschaftlich nicht tragfähig. In den Nachmittags- und Abendstunden werden Produkte des Wochenmarktes von Besuchern des Weihnachtsmarktes kaum nachgefragt. Die Ausweitung der Arbeitszeiten wäre deshalb unwirtschaftlich. Auch die Kosten für eine weihnachtliche Dekoration stehen in keinem Verhältnis zu den geringen Einnahmen am Nachmittag und Abend.

Darüber hinaus lässt sich der Wochenmarkt nach Auffassung des Petitionsausschusses auch nicht in den Weihnachtsmarkt integrieren. Beide Märkte verfolgen unterschiedliche Ziele und sprechen unterschiedliche Käuferschichten mit unterschiedlichen Bedürfnissen an. Deshalb kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: S 17/263

Gegenstand: Bremer Kinderkarte

Begründung: Der Petent regt an, allen Kindern die freie Fahrt in den bremischen öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen. Wenn alle Kinder mit einer fiktiven, also zum Staatsbesitz für Kinder erklärten, jederzeit übertragbaren Karte für Kinder ausgestattet würden, ließe sich dies nach Auffassung des Petenten im Rahmen des bislang gewährten Zuschussbetrages an die BSAG realisieren.

Diese Petition wird von zwölf Mitzeichnern unterstützt. Im Rahmen des zu dieser Petition eingerichteten Forums wird darauf hingewiesen, dass eine solche Bremer Kinderkarte Eltern helfen und die Freizeitmöglichkeiten der Kinder erweitern könne. Außerdem wird angeregt, zumindest eine Bremer Karte zum ermäßigten Kinderpreis einzuführen. Bislang würden sechsjährige Kinder den gleichen Preis zahlen wie 16-Jährige, obwohl diese häufiger und selbstständiger fahren würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass eine Bremer Kinderkarte für Eltern und Kinder sicherlich von Vorteil wäre und ihnen eine erweiterte Möglichkeit der Freizeitgestaltung bieten würde. Angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage Bremens stehen dafür aber keine Mittel zur Verfügung.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die sogenannte Bremer Kinderkarte aus dem bisherigen Zuschussbedarf der BSAG nicht realisierbar. Die Verkehrsunternehmen erbringen die Verkehre des öffentlichen Personennahverkehrs eigenwirtschaftlich. Sie haben die sogenannte Tarifhoheit beim öffentlichen Personennahverkehr. Ein direktes staatliches Direktionsrecht besteht insoweit nicht. Deshalb muss die öffentliche Hand den Verkehrsunternehmen die aus einer kostenlosen Kinderbeförderung resultierenden Einnahmeausfälle zusätzlich zu den bereits jetzt bestehenden Ausgleichszahlungen ersetzen.

Hinzuweisen ist darauf, dass Kinder unter sechs Jahren bereits jetzt kostenfrei befördert werden. Kinder über sechs Jahren und ältere Schüler und Auszubildende erhalten Fahrkarten zu einem abgesenkten Fahrpreis. Bereits jetzt trägt Bremen dafür erhebliche finanzielle Aufwendungen.

Seit dem 1. März 2010 bietet der Verkehrsverbund Bremen–Niedersachsen das sogenannte Jugend-Freizeit-Ticket an. Es richtet sich speziell an Jugendliche und junge Erwachsene, die montags bis freitags von 14 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages sowie an den Wochenenden das Gesamtnetz des VBN zu einem sehr attraktiven Fahrpreis nutzen können. Außerdem prüft der VBN zurzeit, wie das gesamte Fahrkartenangebot für Schüler und Auszubildende attraktiver gestaltet werden kann. Eine kostenfreie ÖPNV-Nutzung für Kinder lässt sich aber aufgrund der angespannten Haushaltslage Bremens nicht realisieren.

Eingabe-Nr.: S 17/265

Gegenstand: Öffentlichkeit der Beiratssitzungen

Begründung: Der Petent beschwert sich anhand eines konkreten Falles darüber, dass der Beirat über eine geplante Baumaßnahme in nicht öffentlicher Sitzung beraten hat. Auch das Abstimmungsverhalten der einzelnen Beiratsmitglieder sei ihm nicht mitgeteilt worden. Dieses Verfahren sei nicht bürgerfreundlich. Es erwecke den Anschein, dass unter dem Vorwand des Datenschutzes Angelegenheiten beraten würden, die der Öffentlichkeit vorenthalten werden sollten. Im Rahmen des zu dieser Petition eingerichteten Forums wird unterstrichen, dass die bremische Politik offen, ehrlich, bürgernah, bürgerfreundlich, transparent und innovativ sein müsse. Die Petition wird von 15 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die in Rede stehende Sitzung des Beirats fand vor Inkrafttreten des neuen Beirätegesetzes statt. Nach damaliger Rechtslage waren für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden und Deputationen stets in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. So verhielt es sich hier.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind die Sitzungen der Beiräte grundsätzlich öffentlich. Der Beirat ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nicht öffentlich fortzusetzen oder eine nicht öffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es ein Beiratsmitglied oder die Ortsamtsleitung beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung. Vorgänge, die vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Demnach ist auch nach der geltenden Rechtslage eine vertrauliche Beratung über geplante Baumaßnahmen möglich. Weshalb diese Regelung nicht bürgerfreundlich sein sollte, sieht der Petitionsausschuss nicht. Die Vorschrift zielt vielmehr darauf ab, das Interesse der Öffentlichkeit nach

umfassender Information und schutzwürdige Belange Dritter gegen- und untereinander abzuwägen. Hinzuweisen bleibt darauf, dass diese Regelung keine bremische Besonderheit darstellt. Entsprechende Vorschriften sind beispielsweise in allen Gemeindeordnungen der Länder für die Beratungen in den kommunalen Vertretungen zu finden.

Werden Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung abgehalten, hat die Öffentlichkeit auch nach dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit keinen Anspruch darauf, das Abstimmungsverhalten der einzelnen Beiratsmitglieder zu erfahren. Entscheidend ist allein die Beschlussfassung, die mit einfacher Mehrheit getroffen wird. Wer in welcher Weise abgestimmt hat, ist ohne Belang.

Eingabe-Nr.: S 17/263

Gegenstand: Änderung einer Ampelschaltung

Begründung: Der Petent regt an, die Ampelschaltung an einer von ihm benannten Kreuzung zu verändern, damit der Verkehr besser abfließen könne. Diese öffentliche Petition wird von drei Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

An der benannten Kreuzung besteht ein Leistungsdefizit, das der gesamten Verkehrssituation geschuldet ist. Eine Möglichkeit, die Stausituation zu verbessern, sieht der Petitionsausschuss nicht. Zur weiteren Begründung wird auf die ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Bezug genommen, die dem Petenten bekannt ist.

Eingabe-Nr.: S 17/268

Gegenstand: Geschwindigkeitsbegrenzung

Begründung: Die Petentin regt an, in der Straße, in der sie wohnt, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Sie trägt vor, ihr sei eine Vielzahl von Familien bekannt, deren Katzen durch Autoverkehr getötet worden seien. Nächtliche Wettfahrten mit aufheulenden Motoren seien an der Tagesordnung. Die Geschwindigkeitsbegrenzung ist ihrer Auffassung nach erforderlich, damit das Leben in der Straße wieder lebenswert wird. Die Petition wird von fünf Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Polizei sind keine Hinweise über in der Straße durchgeführte Autorennen bekannt. Auch eine Häufung getöteter Tiere im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen ist dort nicht verzeichnet. In diesem Zusammenhang sei jedoch erwähnt, dass Haustiere im Straßenverkehr nicht unbeaufsichtigt herumlaufen dürfen. Insoweit obliegen den Tierhaltern auch gewisse Sorgfaltspflichten.

Die Straße ist nicht als Unfallschwerpunkt bekannt. Im Jahr 2009 wurden dort lediglich acht Verkehrsunfälle registriert, von denen nur zwei auf unangepasste oder zu hohe Geschwindigkeit zurück zu führen waren.

Geschwindigkeitsmessungen haben ergeben, dass 2008 lediglich 3,5 % der gemessenen Fahrzeuge und 2009 nur 4,3 % der gemessenen Fahrzeuge zu schnell gefahren sind. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin nicht unterstützen.

Im Hinblick auf die von der Petentin bemängelten Autorennen sollte der Senator für Inneres und Sport gebeten werden, dort künftig in den Nachtstunden vermehrt Kontrollen durchzuführen.

Eingabe-Nr.: S 17/270

Gegenstand: Verpflichtungserklärung

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er im Rahmen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Einladung eines ausländischen Besuchers eine Sicherheitsleistung hinterlegen musste. Dies beeinträchtigt ihn in seiner Würde und stelle eine Ungleichbehandlung dar. Außerdem habe es sich sehr schwierig gestaltet, das Geld zurückzubekommen. Die dazu gegebenen Erläuterungen seien unzureichend gewesen. Die letztlich im Heimatland des Ausländers ausgefüllte Ausreisebescheinigung habe er dann übersetzen und beglaubigen lassen müssen, was mit weiteren Kosten verbunden gewesen sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ausländische Staatsangehörige die nicht nach dem Recht der europäischen Union vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland ein Visum. Nach dem Schengener Grenzkodex müssen Drittstaatsangehörige unter anderem über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts und für die Rückreise in ihren Herkunftsstaat verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben. Der Nachweis über das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel kann auch durch eine Verpflichtungserklärung eines Dritten erbracht werden. Dieser übernimmt damit für die gesamte Aufenthaltsdauer die Haftung für die Kosten des Lebensunterhalts, die Kosten für den Krankheitsfall sowie die Kosten der Ausreise und im Falle einer Abschiebung auch die anfallenden Abschiebungskosten.

Das Verfahren zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird auf Grundlage einer (bundeseinheitlichen) allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz abgewickelt. Danach hat die zuständige Behörde zu überprüfen, ob die sich verpflichtende Person die vorgenannten Kosten aus ihrem Einkommen oder Vermögen tragen kann. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Grenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach dem Aufenthaltsgesetz nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten. Unterschreitet das verfügbare Einkommen die Pfändungsfreigrenze, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung unzumutbarer Härten, zum Beispiel weil ein enges Verwandtschaftsverhältnis besteht, zusätzlich zu der Verpflichtungserklärung verlangen, dass eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird. Legt man diese Grundsätze der Beurteilung zugrunde, hat sich die Ausländerbehörde korrekt verhalten. Eine Beeinträchtigung der Würde des Petenten oder eine Ungleichbehandlung vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen.

Den Einwand des Petenten, die Erklärungen für die Ausreisebescheinigung seien unzureichend gewesen, kann der Petitionsausschuss nicht nachvollziehen. Auf dem Ausreisenaachweis ist ausdrücklich vermerkt, dass dieser bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle abzugeben ist. Außerdem sind das Ausreisedatum und das Ausreiseziel zu benennen. Diese Formulierungen legen es bereits nahe, dass man sich vor der Einreise in ein anderes Land an die deutschen Grenzkontrollstellen wenden muss, um die Ausreise bescheinigen zu lassen.

Eingabe-Nr.: S 17/280

Gegenstand: Förderung von Wärmedämmung

Begründung: Der Petent bittet darum, ihm eine Förderung für eine durchgeführte Wärmedämmung zu gewähren. Er trägt vor, er habe nicht gewusst, dass er die Materialien erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides hätte kaufen dürfen. Es stelle für ihn eine besondere Härte dar, wenn die zunächst bewilligte Förderung nicht gezahlt werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den in Bremen geltenden Richtlinien dürfen Vorhaben nicht gefördert werden, wenn sie vor Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zustimmen.

Ein solcher Ausschlussstatbestand liegt hier vor. Der Petent hat die Dämmmaterialien gekauft, bevor der Bewilligungsbescheid zugestellt war. Den vorzeitigen Beginn des Vorhabens hat er nicht beantragt. Ein Ermessen räumt die Förderrichtlinie hier nicht ein. Aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Förderbewilligung und angesichts der Vorbildwirkung für gleich gelagerte Förderfälle ist die Entscheidung, das Vorhaben des Petenten nicht zu fördern, für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Zur weiteren Begründung wird auf die Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa verwiesen, die dem Petenten bekannt ist.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/242

Gegenstand: Beschwerde über die Ausländerbehörde

Begründung: Die Petentin beschwert sich über einen Mitarbeiter der Ausländerbehörde. Dieser habe sie anlässlich einer Vorsprache verbal angegriffen und angeschrien. Insgesamt seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde wenig kundenorientiert. Auf ihre Dienstaufsichtsbeschwerde habe die Ausländerbehörde sehr spät reagiert, obwohl die dienstliche Stellungnahme des Mitarbeiters bereits seit Wochen vorgelegen habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der Sprechstunde der Vorsitzenden persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile ist die ausländerrechtliche Situation des Ehemannes der Petentin geklärt. Er hat eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Der Senator für Inneres und Sport hat sich für die verzögerte Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin entschuldigt. Er hat mitgeteilt, die Bearbeitung habe sich verzögert, weil die Ausländerbehörde seinerzeit eine Vielzahl von Anträgen nach der Altfallregelung zu bearbeiten gehabt habe. Dienstaufsichtsbeschwerden werden von der Amtsleitung bearbeitet. Diese war wegen des erheblichen Steuerungsaufwands, den die Bearbeitung der zusätzlichen Anträge erforderte, arbeitsmäßig stark eingespannt. Selbst wenn die dienstliche Stellungnahme des Sachbearbeiters bereits kurz nach Einreichen der Dienstaufsichtsbeschwerde vorlag, erscheint es dem Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass die Bearbeitung aufgrund der geschilderten Situation einige Zeit in Anspruch nahm.

Die Vorwürfe der Petentin gegen den Mitarbeiter der Ausländerbehörde konnten nicht bestätigt werden. Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, der Mitarbeiter sei normalerweise sehr serviceorientiert. Es sei bedauerlich, wenn bei der Petentin der Eindruck entstanden sei, er habe sich unsachlich verhalten. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Er geht jedoch davon aus, dass die vorliegende Petition mit dazu beitragen wird, die Kundenfreundlichkeit der Ausländerbehörde weiter zu verbessern.

Eingabe-Nr.: S 17/243

Gegenstand: Videoüberwachung

Begründung: Der Petent beschwert sich über eine Videoüberwachung. Er trägt vor, auf dem betreffenden Gelände seien schwenkbare Kameras installiert, die eine flächendeckende Überwachung des Bereichs einschließlich der angrenzenden Straßen ermöglichen. Auch werde nicht auf die Überwachung hingewiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Veranlasst durch die Petition hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit die in Rede stehende Videoüberwachung überprüft. Sie hat mit dem Betreiber Maßnahmen vereinbart, damit die Videoüberwachung den Vorschriften des Datenschutzes entspricht. Damit hat sich die Petition erledigt.

Eingabe-Nr.: S 17/257

Gegenstand: Stahlabdeckungen in der Obernstraße

Begründung: Der Petent macht einen konkreten Vorschlag zur Beschaffenheit der Stahlabdeckungen in der Obernstraße, damit diese bei Nässe und Frost nicht mehr so rutschig sind. Außerdem beschwert er sich über die Reaktion des Amtes für Straßen und Verkehr auf seinen Vorschlag. Die öffentliche Petition wird von zwei Mitzeichnern unterstützt. Im Rahmen des Diskussionsforums wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Teerhof ähnlich glatte Flächen befinden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Amt für Straßen und Verkehr hat diverse Lösungsvarianten diskutiert, um dauerhaft eine Verbesserung der Situation in der Obernstraße zu gewährleisten. Auch der vom Petenten benannte Vorschlag wurde in die Erwägungen mit einbezogen. Bis zum nächsten Winter soll das Problem gelöst sein.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mitgeteilt, da diverse Bürgerinnen und Bürger Vorschläge zur Lösung des Problems gemacht hätten, sei es nicht möglich gewesen, diese intensiv mit den Bürgerinnen und Bürgern zu erörtern. Er hat sich jedoch ausdrücklich für das Engagement des Petenten in dieser Sache bedankt.

Eingabe-Nr.: S 17/278

Gegenstand: Brandschutz

Begründung: Die Petenten haben sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil sie befürchten, dass mit einer gesetzlichen Regelung künftig das Beheizen von Marktständen durch Flüssiggasanlagen verboten werden soll. Sie tragen vor, Flüssiggasanlagen seien für sie die einzig wirtschaft-

liche Methode ihre Ware bei extremen Temperaturen zu schützen. Bislang sei es noch nie zu Zwischenfällen gekommen. Während der Geschäftszeiten befänden sich die Händler an ihren Ständen, sodass die Heizanlagen unter ständiger Kontrolle stünden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ein generelles Verbot von Flüssiggasanlagen ist nicht beabsichtigt. Der Betrieb solcher Anlagen soll aber aus Sicherheitsgründen wegen des bestehenden Gefährdungspotenzials reglementiert werden.

Es ist beabsichtigt, Marktständen, die an besonders gefährdeten Stellen direkt an historischen Gebäuden stehen, entweder das Heizen mit einer elektrisch betriebenen Anlage vorzuschreiben oder einen Sicherheitsabstand zwischen Gebäude und Stand herzustellen, der die Brandgefahr und ein Übergreifen auf die historischen Gebäude vermindert. Es fanden bereits Gespräche zwischen Stadtamt, Marktverwaltung, Feuerwehr Bremen, Gewerbeaufsichtsamt und dem Großmarkt statt. In diesem Rahmen wurde vereinbart, einen Ortstermin durchzuführen. Dabei soll bei jedem Stand, der direkt an einem historischen Gebäude steht, geprüft werden, welche Möglichkeiten es gibt, Gefahren unter Berücksichtigung der Interessen und Möglichkeiten des Standbetreibers zu minimieren.

Außerdem beabsichtigt das Gewerbeaufsichtsamt ein spezielles Merkblatt zu erstellen, in dem die Auflagen zum Thema „Verwendung von Flüssiggas“ dargestellt werden. Dieses soll mit den Zulassungen zu den Marktveranstaltungen an die Marktbesucher verteilt werden.

Eingabe-Nr.: S 17/310

Gegenstand: Kurswahl

Begründung: Die Petentin hat mitgeteilt, ihr Anliegen habe sich erledigt, weil ihr Kind einen Platz in dem begehrten Kurs erhalten habe.

Eingabe-Nr.: S 17/325

Gegenstand: Bußgeld

Begründung: Der Senator für Inneres und Sport hat den in Rede stehenden Bußgeldbescheid aufgehoben.

Eingabe-Nr.: S 17/347

Gegenstand: Verlängerung einer Straßenbahnlinie

Begründung: Die Petenten haben erklärt, sie hätten keine Petition einreichen wollen. Ihr Schreiben diene der unterstützenden Argumentation in einer anderen Angelegenheit.

